

ter-Arbeitsplatz Justiz“, einen Personalcomputer mit spezieller Software für den Arbeitsplatz des Juristen. Hier erweckte besonders das Volltextretrievalprogramm „FULTEXT“ besondere Aufmerksamkeit.

5. Während und nach den Vorführungen wurde insbesondere die Frage gestellt, welche Leistungsanforderungen an ein Programm zu stellen sind.

Hinter jeder Programmierung stecken juristische Entscheidungen und Wertungen. Wertungen können subjektiv sein; juristische Entscheidungen können umstritten sein.

## Grundsätzliche Fragen

Hier stellen sich eine Reihe von grundsätzlichen Fragen:

a) Kann ein Programm alle vorhandenen Streitfälle erfassen und dem Benutzer vorlegen, ohne viel zu schwerfällig zu werden?

b) Muß ein Programm deutlich machen,

– daß ein Streitpunkt relevant ist  
– wie der Streitpunkt entschieden wird?

c) Oder darf ein Programm, ohne dies deutlich zu machen, der „herrschenden Meinung“ folgen?

d) Welche Anforderungen sind an die Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses zu stellen?

Reicht dies aus, wenn sich dies aus der Programmdokumentation ergibt oder muß sich dies am Bildschirm bzw. Papierausdruck nachvollziehen lassen?

6. Ausgehend von diesen Überlegungen wurde die Frage erörtert, wer die Verantwortung für die Richtigkeit der mit Hilfe des

Computers errechneten Ergebnisse trägt. Abschließend kon-

## EDV-Einsatz: Wer trägt die Verantwortung?

zentrierte sich die Diskussion auf die Frage, ob der Richter oder die Justizverwaltung über die Auswahl der Programme zu entscheiden hat.

7. Der Arbeitskreis 23 hat dazu Thesen erarbeitet (vgl. den Kasten).

### II. Die Diskussionen in den Arbeitskreisen

Durch die Diskussionen in den beiden Arbeitsgruppen ist eine

Reihe von grundsätzlichen Fragen aufgeworfen worden, die hier nur schlaglichthaft beleuchtet werden können.

1. Die Auswahl eines Programmes kann nur dann frei erfolgen, wenn die entsprechende Hardware vorhanden ist. Standardprogramme laufen unter MS-DOS, lediglich eines der gezeigten familienrechtlichen Programme läuft auch unter UNIX.

Auch die in anderen Rechtsgebieten angebotenen Programme laufen durchweg unter MS-DOS (vgl. z.B. Hoffmann, PC-Praxis für Juristen; Einführungsbuch mit Diskette; Beck-Verlag). Nur wenn am Richterarbeits-

## Mehrzahl der Programme setzt MS-DOS voraus

### Thesen

Deutscher Familiengerichtstag  
– Arbeitskreis 23

*Der Computer im Familiengericht*

Der Arbeitskreis hat folgende Thesen zum Einsatz der Datenverarbeitung im Familiengericht erarbeitet:

1. Der Einsatz der Datenverarbeitung entbindet den Richter nicht von seiner Verantwortung.

2. Der Datenverarbeitung kommt nur eine dienende Funktion zu; sie kann den Kernbereich der richterlichen Tätigkeit nicht ersetzen.

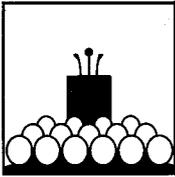
3. Beim Einsatz des Computers am Arbeitsplatz des Familiengerichters darf die richterliche Unabhängigkeit nicht eingeschränkt werden. Die Auswahl der zu verwendenden Programme gehört zur richterlichen Unabhängigkeit.

4. Der Dienstherr soll auf Wunsch des Richters Computer mit Industriestandard und entsprechender Standard-Software zur Verfügung stellen.

5. Die Justizverwaltungen sollten Entwicklungen aus der Basis fördern.

6. Der Einsatz des Computers kann Routinearbeiten erleichtern, insbesondere rechenintensive Vorgänge abnehmen und das Aufsuchen von Literatur und Rechtsprechung beschleunigen. Hierdurch gewinnt der Richter mehr Zeit für den Kernbereich der richterlichen Tätigkeit.

7. Die Datenverarbeitung eröffnet dem Anwender die Möglichkeit, auch komplexere Rechenvorgänge (wie z.B. die integrierte Berechnung des Elementar- und Vorsorgeunterhalts) schnell nachvollziehbar durchzuführen; sie kann zu neuen Lösungsansätzen führen.



platz MS-DOS-PC zur Verfügung stehen, ist die freie Auswahl gegeben. Eine Lösung, die dem Richter lediglich ein (unintelligentes) UNIX-Terminal zugänglich macht, schneidet diese Wahlmöglichkeit ab.

2. Daraus ergibt sich die Frage, ob die jeweilige Landesjustizverwaltung gehalten ist, MS-DOS-PC zur Verfügung zu stellen? Hat die Tatsache, daß marktgängige Programme für den Richter

---

## Verpflichtung der Justizverwaltung auf MS-DOS?

---

nur unter MS-DOS zur Verfügung stehen, Auswirkungen auf die Hardwareentscheidungen der Landesjustizverwaltungen oder entscheidet hier allein die Organisationshoheit des Dienstherrn (vgl. Böckenförde, Die Organisationsgewalt im Bereich der Regierung, 1964 S. 48; Wallerath, Öffentliche Bedarfsdeckung und Verwaltung, 1988, S. 187/188 und 195 ff.)?

3. Wie ist die Situation zu beurteilen, wenn Anwenderprogramme auf weiteren, nicht kompatiblen Systemen (z.B. ATARI, C 64, AMIGA, Apple) vorhanden sind? Besteht hier eine Verpflichtung, auch diese Programme zugänglich zu machen oder ist eine Beschränkung auf „Industriestandard“ geboten?

---

## Programmauswahl: Wer entscheidet?

---

4. Wer entscheidet über die Auswahl der Programme?

a) Stellt man auf die Organisationsgewalt der Behörde ab, so entscheidet grundsätzlich die Verwaltung. Kann dies auch für den Bereich der Rechtsprechung bzw. der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis gelten?

b) Geht man von der richterlichen Unabhängigkeit aus, so wird zu differenzieren sein. Die Frage, welches Textverarbeitungsprogramm einzusetzen ist, dürfte als rein technische Entscheidung die richterliche Unabhängigkeit nicht berühren. Anders ist es bei dem Einsatz eines juristischen Programmes, also bei einem speziellen Berechnungsprogramm oder einer Rechtsprechungs-Daten-

---

## Programmauswahl = Kommentar- auswahl?

---

bank. Hier läßt sich die Programmauswahl am Computer wohl mit der Auswahl eines bestimmten Kommentars vergleichen. Der Richter hat grundsätzlich die freie Auswahl, aus welchem Kommentar er sein Wissen schöpft. Soll dies beim Computer anders sein?

c) Jeder Praktiker kennt das Argument der „angespannten Haushaltslage“. Kein Richter und Staatsanwalt hat alle Kommentare auf seinem Schreibtisch; selbst manche Gerichtsbücherei ist alles andere als vollständig. Das Kostenargument schlägt beim Computer noch stärker zu Buche.

Besteht hier überhaupt ein Anspruch auf Zugang zu den Computer-Medien? Ist Hardware vorhanden, müssen dann die Richter eines Gerichtes sich aus Kostengründen auf ein Programm einigen oder besteht ein Anspruch auf alle vergleichbaren Programme?

d) Hat die Personalvertretung (Hauptpersonalrat der Staatsanwälte, Haupttrichterrat) ein Mitbestimmungsrecht in Fragen der Programmauswahl? Wie verhält sich dies zur richterlichen Unabhängigkeit?

5. Wer verantwortet die inhaltliche Richtigkeit der Programme? (vgl. hierzu auch Ehmann/Paul, CuR 1989, 834 ff).

---

## Verantwortung der Justizverwaltung für EDV-Richtigkeit?

---

a) Denkbar wäre eine Verantwortlichkeit der Justizverwaltung: Nach den ADV-Richtlinien des Landes NRW z.B. ist „eine Verfahrenslösung zunächst auf ihre Funktionsfähigkeit zu erproben; allgemein eingeführt werden darf sie erst, wenn der Aufgabenträger eine förmliche Freigabeerklärung abgegeben hat.“

Ist ein juristisches Berechnungsprogramm oder eine Rechtsprechungsdatenbank eine „Verfahrenslösung“ im Sinne solcher Richtlinien? Bezieht sich die Funktionsprüfung nur auf den ordnungsgemäßen technischen Ablauf oder auch auf den juristischen Inhalt?

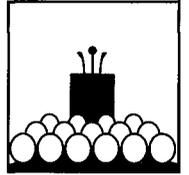
---

## Verantwortung des Richters für EDV-Richtigkeit?

---

b) Ist allein der Benutzer, also der Richter oder Staatsanwalt verantwortlich?

Auch hier einmal der Vergleich mit dem Kommentar: Hat der Kommentar eine Rechtsansicht



falsch dargestellt und der Richter entscheidet falsch, so ist bisher wohl noch niemand auf die Idee gekommen, hierfür die Justizverwaltung, die den Kommentar angeschafft hat, verantwortlich zu machen. Soll das beim „Werkzeug Computer“ anders sein?

---

## Wer schützt die EDV-Inhalte?

---

c) Eine Besonderheit könnte sich allerdings dann ergeben, wenn die Programminhalte nicht vor Veränderungen geschützt sind. Nehmen wir an, eine Drittperson verändert den Inhalt eines in einer Datenbank gespeicherten BGH-Urteils und der Richter kommt so zu einer falschen Entscheidung. Oder es werden in der Datenbank die Tabellenwerte zum Versorgungsausgleich verändert mit der Folge, daß durch das Berechnungsprogramm reihenweise falsche Urteile produziert werden. Ist hier die Justizverwaltung mitverantwortlich, weil diese Manipulationsmöglichkeit nicht verhindert worden ist?

6. Machen wir uns durch den Einsatz des Computers am Richterarbeitsplatz so von der Technik abhängig, daß die Aufgaben nicht mehr anders bewältigt werden können? (vgl. auch hierzu Ehmann/Paul, CuR 1989, 834 ff).

Wenn der Einsatz der Datenverarbeitung zu neuen Lösungsansätzen führen kann (vgl. den letzten Satz der These 7), so

kann dies umgekehrt bedeuten, daß eventuell eine solche neue Lösung ohne Computer nicht mehr erreicht werden kann. Zu denken ist hier z.B. bestimmte komplizierte Fälle in der Unterhaltsberechnung, die manuell einen unvergleichbar hohen Aufwand erfordern. Kann diese Technikabhängigkeit als Argument herangezogen werden, den Computereinsatz zu verhindern? Auch in anderen Bereichen können heute viele Arbeiten schon nicht mehr ohne Hilfe der Datenverarbeitung erledigt werden.

### III. Der Einsatz in der Zukunft

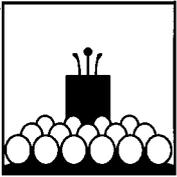
Die Klärung dieser weiterführenden Fragen, die das Spannungsfeld zwischen richterlicher Unabhängigkeit und Organisationsgewalt der Landesjustizverwaltungen betrifft, ist für den weiteren Einsatz der Datenverarbeitung im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich von entscheidender Bedeutung.

Ich hoffe, mit diesem Beitrag eine lebhafte und fruchtbare Diskussion dieser Fragen auszulösen.

---

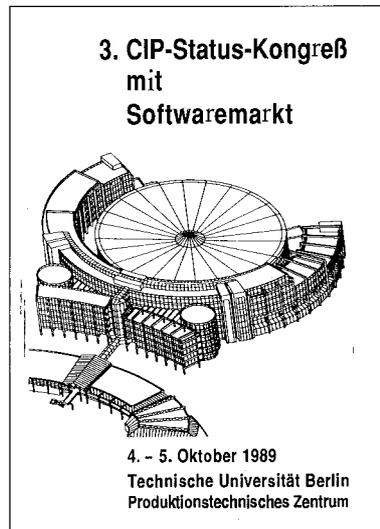
## Was folgt aus der Technik-Abhängigkeit?

---



### 3. CIP-Status-Kongreß mit Softwaremarkt in Berlin

Michael Zurek



Vom 4. - 5. Oktober fand an der Technischen Universität Berlin, in den Räumen des Produktionstechnischen Zentrums (PTZ), der CIP-Kongreß statt. Neben vielen Vorträgen und Diskussionsforen wurden Hard- und Software-Lösungen präsentiert, die sich als Fachinformation an ein anspruchsvolles Publikum richteten.

#### Die „Szene“

Auf dem sogenannten Versuchsfeld des PTZ stellten Firmen wie Nixdorf, Adcomp, Commodore, DEC, softTECH, ASK und IBM ihre Produkte vor. Da dies inmitten einer „Versuchsfabrik“ stattfand, baute sich eine eher kühle Atmosphäre auf, die auch durch das sehr gute und reichhaltige (von Apple ausgerichtet) Buffet nicht wesentlich gemindert werden konnte. Besser sah es in Foyer und Rundraum des PTZ aus. Dort fanden Ausstellungen u.a. von Microsoft, Siemens, Zenith, Apple und Hewlett-Packard statt. An den Austeilungsständen und bei den Vorführungen waren Fachleute zu finden, die jederzeit Rede und Antwort standen und vor allem durch ihr Fachwissen

beeindruckten. Auch die überall aufgestellten Getränkeautomaten, die – je nach Wunsch – kostenlos Kaffee oder Kakao abgaben, trugen zu einer entspannten Atmosphäre bei. Die Gesprächskreise trafen sich in den Hörsälen des PTZ. Sie konnten aber nicht das Interesse auf sich ziehen, das den Ausstellungen und Demonstrationen entgegengebracht wurde. Im folgenden werden einige Referate aus den Gesprächskreisen besprochen. Außerdem wird über Ausstellungen und Demonstrationen berichtet, soweit sie für Juristen von Interesse sind.

#### Fiedler: Das Projekt CIP.JUR

Professor Herbert Fiedler referierte über die Hauptergebnisse des Projektes CIP.JUR – Einführungsstrategien zum Computer-Investitions-Programm an rechtswissenschaftlichen Fachbereichen.

Die Mehrzahl heutiger juristischer Studienanfänger werde es in ihrer späteren Berufspraxis mit Informationstechnik zu tun haben – als Hilfsmittel, Problemhintergrund oder Gestaltungsgegenstand. Die juristische Ausbildung trage dem bisher nicht Rechnung. Zwar habe sich die Rechtsinformatik seit fast zwei Jahrzehnten bemüht, Lehrinhalte der Informatik und ihrer juristischen Anwendungen in die juristischen Studiengänge einzubringen. Angesichts traditioneller juristischer Studien- und Prüfungsordnungen sei dies jedoch nur sehr begrenzt gelungen. Die Lehrinhalte seien dabei eher an theoretischem Verständnis und Grundlagenwissen orientiert gewesen; für eine Einführung in die DV-Praxis habe

man vorrangig auf die Rechenzentren verwiesen.

Mit der Verbreitung der PCs in den achtziger Jahren hätten sich auch die Fundamente der Informatiklehre gewandelt. Hier gebühre dem Computer-Investitions-Programm das Verdienst, den Hochschulen Unterstützung für eine Geräteausstattung geboten zu haben, die auch zum Handhabungswissen für die spätere Berufspraxis hinführe.

Insbesondere für die Rechtswissenschaft sei aufgrund einer spezifisch geisteswissenschaftlichen Tradition die Distanz sowohl zur Theorie der Informatik wie auch zur Gerätehandhabung besonders groß. Aufgrund dessen sei die Idee eines speziellen Projektes zur Einführungsstrategie des CIP an juristischen Fachbereichen entstanden, das dann vom BMBW gefördert und von der Forschungsstelle für juristische Informatik und Automation der Universität Bonn durchgeführt wurde.

Der Förderungsumfang von CIP.JUR war nicht groß (wenige Mitarbeiter und eine geringe Geräteausstattung für etwa ein halbes Jahr, Februar bis August 1988). Das Projekt konnte nur aufgrund des besonderen Einsatzes insbesondere auch studentischer Hilfskräfte durchgeführt werden. Es erbrachte einerseits eine Reihe von Hinweisen zu Einführungsproblemen von CIP-Pools an juristischen Fachbereichen, die unter anderem das große Gewicht rein äußerlicher Faktoren (etwa Verfügbarkeit geeigneter Räume) zeigten.

Über die Pragmatik der Einführungsstrategien hinaus haben sich Hauptergebnisse des Projektes in Richtung auf Einführungshilfen entwickelt, die (gewissermaßen als Komplement zur Theorie der Rechtsinformatik) dem Spektrum einer Praxis der Rechtsinformatik entsprechen. Hierzu gehören Zu-

Michael Zurek (Berlin) ist Autor des Shareware-Programms TENSION, das juristisches Informationsmanagement unterstützt. Er ist in der jurpc-Mailbox erreichbar.